

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Freitag, den 2. Juni 1961

Nummer 22

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 511 Enteignungsanordnung. S. 233
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 512 Wappen-, Siegel- und Bannerverleihung an die Gemeinde Marienbaum. S. 234
- 513 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 234
- 514 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 234
- 515 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 235
- Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
- 516 Ausbildungskursus für Klärwärter. S. 235
- Wirtschaftsberufliches Schulwesen**
- 517 Ergänzung des Berufsbildes für den Lehrberuf Betriebsschlosser. S. 236
- 518 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Nachschneider. S. 236
- 519 Ergänzung der Berufsbildes für den Lehrberuf Starkstromelektriker. S. 236
- Bau- und Wohnungswesen**
- 520 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 60 der Stadt Remscheid. S. 236
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 521 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939. S. 236
- 522 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Hückeswagen. S. 236
- 523 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939. S. 237
- 524 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Dormagen. S. 237
- 525 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Anrath. S. 238
- 526 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet des Amtes Hubbelrath. S. 239
- 527 Offenlegung des Leitplanes der Stadt Geldern. S. 240
- 528 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Veert. S. 240
- 529 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 10 — Charlottenstr. — in Dinslaken. S. 240
- 530 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 12 — Badeanstalt Hiesfeld — in Dinslaken. S. 240
- 531 Offenlegung der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6 — Hofstraße/Breite Straße — in Dinslaken. S. 240
- 532 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim. S. 241
- 533 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde Rosellen (Kreis Grevenbroich). S. 241
- 534 Offenlegung der Änderung Nr. 2 des Leitplanes der Gemeinde Rheinkamp. S. 241
- 535 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 2 — Bahnstraße — und der Erläuterungen hierzu der Gemeinde Anrath. S. 241
- 536 Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk. S. 242
- 537 Wegeeinziehung in der Gemeinde Dormagen. S. 242
- 538 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 242
- 539 Ungültigkeitserklärung von Evakuierten-Registrierbescheiden. S. 242
- 540 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 242
- 541 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches. S. 242
- 542 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches. S. 242

Beilagen: Baustufen und Bauzonenplan von Hückeswagen, Dormagen, Anrath und Hubbelrath

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

511 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32 — 10/18 (4)

Düsseldorf, den 20. Februar 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung

beschränkt oder — soweit dies nicht ausreicht — entzogen wird:

Bau und Betrieb einer 220/380-kV-4-System-Hochspannungsfreileitung von der Umspannanlage Uftort bis zum Abzweig Duisburg am Neukirchener Kanal, und zwar im Landkreis Moers in der Gemarkung Repelen der Gemeinde Rheinkamp, in der Gemarkung Neukirchen der Gemeinde Neukirchen-Vluyn, und in der Gemarkung Hülsdonk der Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. März 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 233

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

512 Wappen-, Siegel- und Bannerverleihung an die Gemeinde Marienbaum

Der Regierungspräsident
31.21.04 — 26

Düsseldorf, den 15. Mai 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 24. April 1961 der Gemeinde Marienbaum, Landkreis Moers, gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. 10. 1952 (GS. NW. S. 167) das Recht zur Führung von Wappen, Siegel und Banner verliehen.

Wappenbeschreibung:

„In Blau eine silberne (weiße) dreiästige bewurzelte Eiche, begleitet unten beiderseits von je einer goldenen (gelben) Lilie.“

Bannerbeschreibung:

„Das Banner besteht aus drei gleich langen und gleich breiten Bahnen in den Farben Blau-Weiß-Blau und zeigt im weißen Bannerhaupt das Wappen der Gemeinde.“

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 234

513 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 02 (14)

Düsseldorf, den 10. Mai 1961

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen-Byfang nach Essen/Stadtgrenze (Haus Oefte) über Essen-Kupferdreh — Essen-Werden mit Stichfahrten bis Hespertal 50 — Zeche Bergbau-Union, befristet bis zum 1. März 1968, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeu-

gen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 1. 6. 1961 gesetzt.
8. Die Stichfahrten ins Hespertal würden nur täglich dreimal zu den Schichtwechselzeiten stattfinden und nur dem An- und Abtransport der Bergarbeiter der im Hespertal 50 gelegenen Zeche der Bergbau-Union GmbH dienen.
9. Hierdurch werden die Genehmigungsurkunden vom 23. 2. 1952, 19. 8. 1952 und 9. 10. 1952 für die Kom.-Linie 80 von Essen-Byfang über Essen-Kupferdreh nach Essen-Werden sowie die Genehmigung vom 15. 2. 1960 für die Kom.-Linie 81 von Essen-Werden nach Essen/Stadtgrenze — Kettwig (Haus Oefte) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 234

514 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (15)

Düsseldorf, den 23. Mai 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld/Theaterplatz nach Krefeld-Oppum über Niederbruch, befristet bis zum 15. Mai 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Die Krefelder Verkehrs AG. wird hiermit gleichzeitig von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes auf der Obuslinie von Krefeld/Theaterplatz nach Krefeld-Oppum gemäß der Genehmigung des Verkehrsministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 8. 1949 entbunden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 234

515 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53.51 — 07 (46)

Düsseldorf, den 23. Mai 1961

Der Krefelder Verkehrs AG. in Krefeld wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Krefeld/Theaterplatz nach Krefeld-Linn (Ohlendorfstraße) über Ostwall — Hansastrasse — Oppumer Straße — Glockenspitze — Rheinbabenstraße (Krefeld-Linn) — Hafenstraße — Hentrichstraße, befristet bis zum 24. Juli 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).

2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.
3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist ab 25. 7. 1961 gesetzt.
8. Die Kom.-Linie muß auf dem Streckenabschnitt Düsseldorfer Straße (Krefeld-Linn) — Reinholdhütte im Zuge der Linienführung der Straßenbahnlinie unter Beibehaltung der Straßenbahnhaltestellen verlaufen.
9. Auf dem Linienabschnitt von Krefeld/Theaterplatz bis Krefeld-Linn dürfen täglich nur drei Umläufe durchgeführt werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 235

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

516 Ausbildungskursus für Klärwärter

Der Regierungspräsident
64. II. 51

Düsseldorf, den 24. Mai 1961

Der nächste Ausbildungskursus für Klärwärter, veranstaltet von der Abwassertechnischen Vereinigung in Zusammenarbeit mit den großen wasserwirtschaftlichen Verbänden des westdeutschen Industriegebiets, wird in der Zeit vom 4. September 1961 bis einschließlich 27. Oktober 1961 in Essen durchgeführt.

Das Programm umfaßt:

- Allgemeine Einführung in die Klärtechnik und in die Aufgaben eines Klärwärters,
- 5 Wochen praktische Tätigkeit auf einer Abwasserreinigungsanlage,
- 1 Woche praktische Übungen an Maschinen, Armaturen und elektrischen Einrichtungen und
- 2 Wochen theoretische Schulung.

Zur Deckung der entstehenden Unkosten wird für den gesamten Kursus je Teilnehmer eine Gebühr von 150 DM (von Nichtmitgliedern der Abwassertechnischen Vereinigung 200 DM) erhoben. Wenn

sich die Teilnahme in Ausnahmefällen auf den theoretischen Teil beschränkt, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 DM (für Nichtmitglieder 100 DM).

Gemeinden und andere Verwaltungen, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen möchten, wollen sich direkt an den Leiter der Ausbildungskurse, Essen, Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, wenden, von dem besondere Merkblätter, das Programm und Anmeldungsunterlagen ausgegeben werden.

Die Anmeldung der Teilnehmer für den obigen Kursus muß mit den erforderlichen Unterlagen bis zum 1. August 1961 vollzogen werden.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 235

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

517 Ergänzung des Berufsbildes für den Lehrberuf Betriebsschlosser

Der Regierungspräsident
43. 1. 10

Düsseldorf, den 29. Mai 1961

Mit Erlaß vom 25. 4. 1961 — II E 4.55 — 1 Nr. 1498/61 — hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Ergänzung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Betriebsschlosser“ bekanntgegeben.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 236

518 Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf Nachschneider

Der Regierungspräsident
43. 1. 10

Düsseldorf, den 29. Mai 1961

Mit Erlaß vom 25. 4. 1961 — II E 4.55 — 1 Nr. 1535/61 hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Anerkennung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Nachschneider“ bekanntgegeben.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 236

519 Ergänzung des Berufsbildes für den Lehrberuf Starkstromelektriker

Der Regierungspräsident
43. 1. 10

Düsseldorf, den 29. Mai 1961

Mit Erlaß vom 25. 4. 1961 — II E 4.55 — 1 Nr. 1497/61 hat der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Ergänzung des Berufsbildes für den Lehrberuf „Starkstromelektriker“ bekanntgegeben.

An die berufsbildenden Schulen des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 236

Bau- und Wohnungswesen

520 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 60 der Stadt Remscheid

Der Regierungspräsident
34.54 — 10

Düsseldorf, den 25. Mai 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Remscheid vom 23. 5. 1961, die in den Remscheider Tageszeitungen am 2. Juni 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 60 — Baisieper Straße — in der Zeit vom 5. 6. 1961 bis einschließlich 3. 7. 1961 in Remscheid, Rathaus, Zimmer 246 (Stadtvermessungsamt) öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 236

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

521 Verordnung betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. 4. 1939

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß Beschluß des Kreistages des Rhein-Wupper-Kreises vom 23. 2. 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In die Sonderbaupolizeiverordnung für den Rhein-Wupper-Kreis vom 1. April 1939 wird als § 10 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

„Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich nicht mehr auf das Stadtgebiet der Stadt Hückeswagen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Opladen, den 23. Februar 1961

Rhein-Wupper-Kreis
als Kreisordnungsbehörde

Flamme
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 236

522 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Hückeswagen

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf

vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Hückeswagen vom 30. 3. 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Hückeswagen erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Hückeswagen werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen
2	Kleinsiedlungsgebiet	2	offen
3	Wohngebiet	1	offen
4	Wohngebiet	2	offen
5	Wohngebiet	2	geschlossen
6	Wohngebiet	3	offen
7	Geschäftsgebiet	2	geschlossen
8	Kleingewerbegebiet	1	offen
9	Kleingewerbegebiet	2	offen
10	Kleingewerbegebiet	2	geschlossen
11	Großgewerbegebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend BO genannt) mit folgenden Einschränkungen:

1. Über dem zweiten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.
2. Im Großgewerbegebiet des Ortsteiles Winterhagen sind nur Trockenbetriebe zulässig.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan (der Bestandteil dieser Verordnung ist) durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I.A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiung

Befreiung von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landes-

recht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Hückeswagen, den 30. März 1961

Stadt Hückeswagen
als örtliche Ordnungsbehörde

Hackenbruch
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 236

523

Verordnung

betr. Änderung der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939

Auf Grund der §§ 30 ff., insbesondere des § 38, des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz — (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird gemäß des § 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208) gestützten Beschlusses des Kreisausschusses vom 17. 5. 1961 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939 wird als § 9 die folgende Vorschrift zusätzlich eingefügt:

Der Geltungsbereich der Sonderbaupolizeiverordnung für den Landkreis Grevenbroich vom 1. April 1939 erstreckt sich nicht mehr auf die Gebiete der Gemeinde Dormagen.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Grevenbroich, den 17. Mai 1961

Landkreis Grevenbroich
als Kreisordnungsbehörde

Hoeren
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 237

524

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Dormagen

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Ausbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939

S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Dormagen vom 5. April 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Dormagen erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Dormagen werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlung	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen
3	Wohngebiet	2	offen
4	Wohngebiet	2	geschlossen
5	Wohngebiet	3	offen
6	Wohngebiet	3	geschlossen
7	Wohngebiet	4	offen
8	Kleingewerbe	2	offen
9	Kleingewerbe	3	geschlossen
10	Großgewerbe		offen
11	Ländl. Wohngebiet		offen
12	Durchführungsplangebiet		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

- Über dem dritten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.
- Die bebaubare Grundstücksfläche darf $\frac{1}{10}$ der Grundstücksfläche nicht überschreiten.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Dormagen, den 5. April 1961

Amt Dormagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Dr. Gerstner
Amtsbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 237

525

Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde Anrath

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. 10. 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Art. 4 des Pr. Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 23), den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGL. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. 9. 1939 Seite 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Anrath vom 16. 5. 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Anrath erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Anrath werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Kleinsiedlungsgebiet	1	offen
2	Wohngebiet	1	offen ohne ausgebautes Dachgeschoß
3	Wohngebiet	1	mit ausgebautem Dachgeschoß
4	Wohngebiet	2	offen
5	Wohngebiet	3	offen
6	Geschäftsgebiet	3	geschlossen
7	Kleingewerbegebiet	2	offen
8	Großgewerbegebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. 4. 1939 (nachstehend — BO — genannt).

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Anrath, den 16. Mai 1961

Gemeinde Anrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Krebs
Bürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 238

526

Verordnung

über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet des Amtes Hubbelrath

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I. S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. September 1939 S. I ff.) wird gemäß Beschluß der Vertretung des Amtes Hubbelrath vom 25. April 1961 nachstehende Verordnung für das Gebiet des Amtes Hubbelrath erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet des Amtes Hubbelrath werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Wohngebiet	1 mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
2	Wohngebiet	2	offen
3	Wohngebiet	2	geschlossen
4	Wohngebiet	3	offen
5	Kleingewerbegebiet	2	offen
D	Duchführungs- plangebiet		

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

1. Über den zweiten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Amtsgebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 I A der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 — BO —.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Soweit eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zuwiderhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500,— DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Metzkausen, den 25. April 1961

Amt Hubbelrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Comberg
Amtsbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 238

527 **Offenlegung**
des Leitplanes der Stadt Geldern

Nach der Bekanntmachung des Stadtdirektors in Geldern vom 9. 5. 1961 — veröffentlicht durch Aushang — liegt der vom Rat am 20. 4. 1961 beschlossene Leitplan der Stadt Geldern in der Zeit vom 29. Mai 1961 bis einschließlich 25. Juni 1961 im Stadtbauamt Geldern, Markt 12, Zimmer 12, öffentlich aus.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Geldern, den 16. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Mertens

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 240

528 **Offenlegung**
des Leitplanes der Gemeinde Veert

Nach der Bekanntmachung des Bürgermeisters in Veert vom 13. Mai 1961 — veröffentlicht durch Aushang — liegt der vom Rat der Gemeinde Veert am 8. Mai 1961 beschlossene Leitplan der Gemeinde Veert in der Zeit vom 29. Mai 1961 bis 29. Juni 1961 in der Verwaltungsstelle Veert zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich hiermit auf diese Bekanntmachung hin.

Geldern, den 19. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Mertens

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 240

529 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 10 — Charlottenstr. —
in Dinslaken

Der Durchführungsplan Nr. 10 — aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 28. 4. 1961 — für das Gebiet Charlottenstraße begrenzt im Westen von der Ostseite der Hedwigstraße, im Norden von der Südseite der Charlottenstraße, im Osten von der Westseite der Weseler Straße (B 8) und im Süden von den Parzellen 301, 300, 296, 299 und 298

wird hiermit gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes NW in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang

vom 6. Juni 1961 bis 4. Juli 1961 einschließlich

im Stadthaus, II. Obergeschoß, Zimmer 204, werktäglich — außer Samstags —, von 8 bis 13 Uhr und von 14.30 bis 17 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 10 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 19. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 240

530 **Offenlegung**
des Durchführungsplanes Nr. 12 — Badeanstalt
Hiesfeld — in Dinslaken

Der Durchführungsplan Nr. 12 — aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 28. 4. 1961 — für das Gebiet Badeanstalt Hiesfeld begrenzt

im Westen durch die Parzelle 425/101, im Norden durch die Parzellen 91/13, 624/91, 657/91, 620/91, 621/91 und 622/91, im Nordosten von der Parzelle 938/81, im Osten von den Parzellen 999/86, 1000/86, 1002/86, 1004/86, 963/83, 953/82, 1011/86, 1012/86 und 964/83, im Süden von den Parzellen 965/83, 966/83, 1027/86, 967/83, 984/86, 1038/86, 985/86, 1041/86, 1035/86, 975/85, 1037/86, 1043/86, 1045/86, 986/86, 983/86 und 982/86

wird hiermit gem. § 11 (1) Aufbaugesetz NW in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang

vom 6. Juni 1961 bis 4. Juli 1961 einschließlich

im Stadthaus, II. Obergeschoß, Zimmer 204, werktäglich — außer samstags —, von 8 bis 13 und von 14.30 bis 17 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die im Durchführungsplan Nr. 12 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 19. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 240

531 **Offenlegung**
der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6
— Hofstraße/Breite Straße — in Dinslaken

Die 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6 — aufgestellt durch Beschluß des Rates der Stadt Dinslaken vom 28. 4. 1961 — für das Gebiet Hofstraße/Breite Straße begrenzt

im Nordwesten von den Parzellen 61 und 19, im Nordosten von der Westseite der Breite Str., im Südosten von den Parzellen 59, 99, 31, 33, 35, 36, 37, 39, 41, 42, 44 und 45, im Südwesten von den Parzellen 84, 87, 73, 76, 71, 13, 69 und 65

wird hiermit gem. § 11 (1) Aufbaugesetz NW in der Fassung vom 29. April 1952 vier Wochen lang

vom 6. Juni 1961 bis 4. Juli 1961 einschließlich im Stadthaus, II. Obergeschoß, Zimmer 204, werktätlich — außer samstags —, von 8 bis 13 und von 14.30 bis 17 Uhr öffentlich ausgelegt.

Vorhandene Fluchtlinien und öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Gegen die 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 6 vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen bei der Offenlegungsstelle erheben.

Dinslaken, den 19. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Dinslaken
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Richter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 240

**532 Offenlegung
eines Durchführungsplanes der Stadt Mülheim**

Laut Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mülheim vom 15. 5. 1961, die im Amtsblatt der Stadt Mülheim (Ruhr), Ausgabe vom 30. 5. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 24, Gebiet zwischen Brandenburg, Friedhofstraße, Saarner Straße und Mergelstraße

in der Zeit vom 12. 6. bis 10. 7. 1961 einschließlich, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 343, offen.

Etwaige Einwendungen gegen die in diesem Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können von den Betroffenen innerhalb der angegebenen Offenlegungsfrist erhoben werden.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die oben genannte Bekanntmachung hin.

Essen, den 24. Mai 1961
II A 1 — 101.4 (Mülheim 24)

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage
Räppel

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 241

**533 Offenlegung
der 1. Änderung des Leitplanes der Gemeinde
Rosellen (Kreis Grevenbroich)**

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Rosellen vom 19. Mai 1961, veröffentlicht durch Anschlag an den örtlichen Anschlagtafeln der Gemeinde Rosellen und in den Tageszeitungen der Düsseldorfer Nachrichten vom 24. 5. 1961, Neuß-Grevenbroicher Zeitung vom 24. 5. 1961, hat der Rat der Gemeinde Rosellen in seiner Sitzung am 19. 5. 1961 die Aufstellung des neuen Leitplanes (1. Änderung des Leitplanes) für den gesamten Gemeindebezirk Rosellen beschlossen.

Der neue Leitplan nebst Erläuterungen liegt in der Zeit vom 6. Juni bis einschl. 3. Juli 1961 bei der Amtsverwaltung in Norf, Bauamt, während der Sprechstunden, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 24. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Dr. Edelmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 241

**534 Offenlegung
der Änderung Nr. 2 des Leitplanes der
Gemeinde Rheinkamp**

Nach einer ortsüblichen Bekanntmachung vom 17. 5. 1961 des Gemeindedirektors von Rheinkamp liegt die Änderung Nr. 2 des Leitplanes der Gemeinde Rheinkamp — betr. Aufhebung der geplanten öffentlichen Grünfläche zwischen Liebrechtstraße und Moersbach und Ausweisung eines 50 m breiten Streifens als Wohnfläche — gemäß § 7 Aufbaugesetz vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) in der Zeit vom 6. 6. 1961 bis 3. 7. 1961 im Planungsamt, Zimmer 11, des Bauhofgebäudes (gegenüber Rathaus Rheinkamp-Utfort), während der Dienststunden offen.

Gemäß § 7 Abs. 1 a. a. O. weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Moers, den 29. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Moers
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 241

**535 Offenlegung
des Durchführungsplanes Nr. 2 — Bahnstraße —
und der Erläuterungen hierzu der Gemeinde Anrath**

Laut amtlicher Bekanntmachung des Gemeindedirektors Anrath vom 24. 5. 1961, die durch Aushang an den dafür bestimmten Stellen veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 2 — Bahnstraße — und die Erläuterungen hierzu in der Zeit vom 9. Juni bis 7. Juli 1961, werktätlich von 8 bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 11, zu jedermanns Einsicht offen.

Gegen die im Durchführungsplan vorgesehene Festsetzung von Fluchtlinien können die Betroffenen während der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Kempfen (Ndrh.), den 29. Mai 1961

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Müller

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 241

**536 Verbandsversammlung
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk**

Die Verbandsversammlung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk tritt nach ihrer Neuwahl gem. § 5 der Verbandsverordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

**am Freitag, dem 16. Juni 1961, 16.30 Uhr, in Essen,
im kleinen Festsaal des Städtischen Saalbaues,
Huysenallee,**

zu ihrer ersten öffentlichen Sitzung zusammen.
Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
2. Beratung über weitere durch den neugewählten Vorsitzenden festzulegende Punkte.

Essen, den 18. Mai 1961

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk

In Vertretung

Dr. Ing. Froriep

1. Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

537 Wegeeinziehung in der Gemeinde Dormagen

Nachdem gegen das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1961, Seite 107, bekanntgegebene Einziehungsvorhaben Widersprüche nicht eingelegt wurden, wird die Einziehung der Wege

Flur 3 Nr. 233 und

Flur 8 Nr. 15 und 33

auf Grund des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Dormagen, den 25. April 1961

Der Amtsdirektor

Janzen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

**538 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A Nr. 3233/293, ausgestellt am 21. 5. 1954 vom Landkreis Einbeck auf den Namen Dietrich Wessolowski, geboren am 13. 9. 1930 in Domnau, Kreis Bartenstein (Ostpr.), ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ratingen, den 17. Mai 1961

Der Stadtdirektor

Kortendick

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

**539 Ungültigkeitserklärung
von Evakuierten-Registrierbescheiden**

Die vom Oberstadtdirektor in Düsseldorf am 25. 4. 1955 ausgestellten Registrierbescheide für Evakuierte

für nachstehend aufgeführte Personen werden mit sofortiger Wirkung hiermit für ungültig erklärt:

Holz Gottfried, geboren 30. 3. 1898,

Holz Maria, geboren am 16. 3. 1903,

Holz Brunhilde, geboren am 15. 8. 1936,

Holz Heinz-Dieter, geboren am 24. 5. 1941.

Breyell, den 12. Mai 1961

Der Gemeindedirektor

Herzogenrath

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

540 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

In der Aufgebotssache des Heinz Knublauch, Solingen, Katternberger Straße 32a, wird folgender Beschluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 920 806 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Heinz Knublauch, Solingen, Katternberger Straße 32a, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 10. Mai 1961

Der Vorstand

der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

541 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot. Fräulein Natalie Schmidt hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 252 066 der Stadt-Sparkasse Solingen, ausgestellt auf den Namen Natalie Schmidt, Solingen-Wald, Altenhofer Straße 30, beantragt. Die Inhaberin der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 12. August 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 12. Mai 1961

Der Vorstand

der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

542 Ungültigkeitserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot. Frau Elisabeth Vogel, Solingen-Wald, Wittkuller Straße 35, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 282 257 der Stadt-Sparkasse Solingen, ausgestellt auf den Namen Elisabeth Vogel, Solingen-Wald, Wittkuller Straße 35, beantragt. Die Inhaberin der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 18. August 1961 bei der Stadt-Sparkasse Solingen ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 17. Mai 1961

Der Vorstand

der Stadt-Sparkasse Solingen

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 242

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.
Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.